

Die steuerliche Behandlung von Spekulationsgewinnen und Verlusten

vom

17. Mai 2001

Informationen zur Sendung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen im Privatvermögen	
2.1.	Allgemeines	
2.2.	Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG)	
2.2.1	Verfassungsmäßige Bedenken gegen die Änderung des StEntlG 1999/2000/2002 bzgl. der	
	Besteuerung von Grundstücksgeschäften	
2.2.2	Handlungshinweise	5
2.3.	Einkünfte aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen	6
2.3.1	Allgemeines	6
	Zuordnung dieser Einkünfte	
2.3.3	Abgrenzung zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften	10
	Freibetrag	
3.	Verlustverrechnungsmöglichkeit	13
3.1.	Allgemeines	
3.2.	Verrechnung von privaten Veräußerungsverlusten	
3.3.	Verrechnung von Verlusten aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen	
4.	Weiterführende Hinweise	16

1. Einleitung

Der Fiskus besteuert nicht nur Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung wieder veräußert werden. Der Besteuerung können ferner auch Veräußerungsgewinne von Anteilen an Kapitalgesellschaften (z. B. Aktien oder GmbH-Anteile) unterliegen, die länger als ein Jahr gehalten werden. Welche Voraussetzungen zur Begründung dieser Steuerpflicht noch vorliegen müssen und was sonst dabei zu beachten ist, beschreibt dieser Beitrag. Dabei wird auch auf die Änderungen des Steuersenkungsgesetzes (Unternehmenssteuerreform) eingegangen.

Dass die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze nicht immer mit der Verfassung in Einklang stehen, kommt mittlerweile immer häufiger vor. So ist nun auch die rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist bei der Besteuerung von Gewinnen aus privaten Grundstücksgeschäften vom Bundesfinanzhof mit verfassungsrechtlichem Zweifel überzogen worden. Welche Fälle unter den bislang noch vorläufigen Beschluss des Bundesfinanzhofes fallen, kann ebenfalls im folgenden Beitrag nachgelesen werden.

Am Ende des Beitrags wird noch auf Probleme der Verlustverrechnung im Einkommensteuerrecht eingegangen.

2. Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen im Privatvermögen

2.1. Allgemeines

Kapitalanlagen führen beim Kapitalanleger i.d.R. zu zweierlei Wertvermehrungen. Da sind zum einen die Erträge aus den Kapitalanlagen selbst, wie beispielsweise Zinserträge bzw. Dividenden, zu nennen. Zum anderen können Wertvermehrungen auch aus Kurssteigerungen resultieren. Während die Erträge aus Kapitalanlagen einkommensteuerlich Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen, berühren Wertveränderungen von Kapitalanlagen im Privatvermögen grundsätzlich die private Vermögenssphäre und sind daher bis auf einige Ausnahmen einkommensteuerlich unbeachtlich.

Die wichtigsten Ausnahmen sind dabei zum einen die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften und zum anderen die Einkünfte aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen.

2.2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG)

Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften wurden bis zum Veranlagungszeitraum 1999 auch als *Spekulationseinkünfte* bezeichnet. Aus diesem Grund wurde die Steuer auf diese Einnahmen bisweilen auch als "Spekulationssteuer" bezeichnet. Dies könnte den Eindruck erwecken, dass neben den anderen Steuern, wie der Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuer, noch eine weitere Steuer existiert. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Gewinne aus Spekulationsgeschäften bzw. heute aus privaten Veräußerungsgeschäften sind unter Vorliegen der gegebenen Voraussetzungen Bestandteil der sogenannten sonstigen Einkünfte und unterliegen damit der Einkommensteuer.

Steuervorauszahlungen auf diese Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, wie beispielsweise die Kapitalertragsteuer bei Einkünften aus Kapitalvermögen oder die Lohnsteuer bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, sind nicht vorgesehen. Diese Gewinne sind vielmehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben. Eine Versteuerung findet somit erst in der Einkommensteuerveranlagung statt.



Zu den privaten Veräußerungsgeschäften zählen:

- 1. Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt;
- 2. Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere Wertpapiere, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt;
- 3. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb;
- 4. Termingeschäfte, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder Vorteil erlangt, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Beendigung des Rechts auf einen Differenzausgleich nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 haben die Spekulationseinkünfte mit Wirkung zum 1.1.1999 zahlreiche Änderungen erfahren. So wurden die Spekulationsfristen, nach deren Ablauf mögliche Veräußerungsgewinne steuerfrei vereinnahmt werden können, bei Grundstücken von zwei Jahren auf zehn Jahre und bei Wertpapieren von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert. Das bedeutet, dass man beispielsweise das im Jahr 1999 angeschaffte Grundstück mindestens zehn Jahre halten muss, um in den Genuss des steuerfreien Veräußerungsgewinns zu kommen. Daneben wurde mit Wirkung zum 1.1.1999 auch der bis dahin nicht der Steuer unterlegene Differenzausgleich aus Termingeschäften steuerpflichtig.

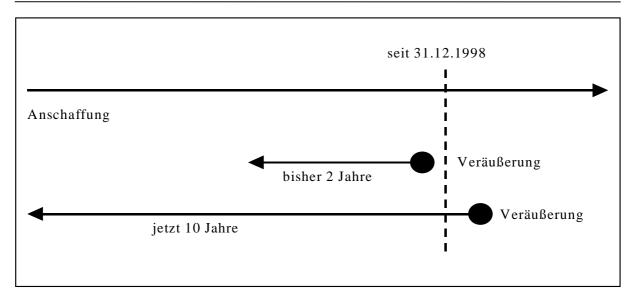
2.2.1 Verfassungsmäßige Bedenken gegen die Änderung des StEntlG 1999/2000/2002 bzgl. der Besteuerung von Grundstücksgeschäften

Erst kürzlich meldete der Bundesfinanzhof in einem von ihm erlassenen Beschluss erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist bei Grundstücken von zwei auf zehn Jahre an. Damit wendete sich der Bundesfinanzhof jedoch nicht generell gegen eine Verlängerung der Spekulationsfrist. Vielmehr kritisierte er die rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist für Grundstücksgeschäfte durch den Gesetzgeber, ohne eine angemessene Übergangsregelung für "Altfälle" eingefügt zu haben.

Zum besseren Verständnis der vom BFH kritisierten Fälle erfolgt an dieser Stelle ein kurzer Überblick über die vom Bundesfinanzhof als möglicherweise verfassungswidrig angesehenen Fälle der Besteuerung von Grundstücksveräußerungen.

Bis zum 31.12.1998 bestand eine Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Grundstücksgeschäften, wenn zwischen dem Kauf und dem Verkauf des Grundstücks nicht mehr als zwei Jahre lagen. Somit war der Gewinn, der sich aus der Veräußerung eines Grundstücks ergab, steuerfrei, sofern das Grundstück erst nach Ablauf von zwei Jahren nach der Anschaffung verkauft wurde. Das am 24.3.1999 verabschiedete Steuerentlastungsgesetz verlängerte nun die Spekulationsfrist auf zehn Jahre, so dass eine steuerfreie Veräußerung nun erst zehn Jahre nach der Anschaffung möglich ist.

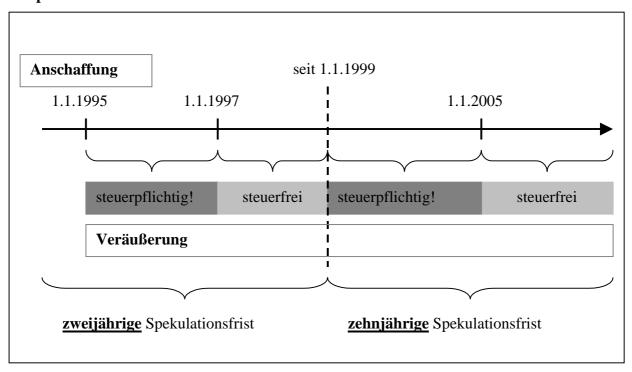




Weiterhin wurde durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 bestimmt, dass die verlängerte Spekulationsfrist auf alle *Veräußerungen* anzuwenden ist, bei denen der Kaufvertrag nach dem 31.12.1998 abgeschlossen wurde. Somit waren ab dem 1.1.1999 alle Gewinne aus Grundstücksveräußerungen steuerpflichtig, die innerhalb von zehn Jahren vor ihrer Veräußerung angeschafft wurden.

Damit wurden jedoch auch Grundstücksveräußerungen wieder steuerpflichtig, die nach Ablauf der alten zweijährigen Spekulationsfrist bereits steuerfrei hätten durchgeführt werden können. Genau diese Fälle hält der Bundesfinanzhof zumindest in einer ersten summarischen Vorprüfung im Rahmen eines Eilverfahrens für verfassungsrechtlich bedenklich.

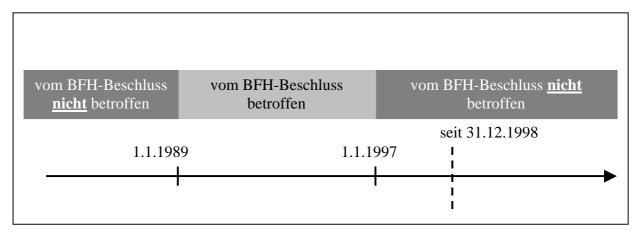
Beispiel:



Die Anschaffung des Grundstücks erfolgte mit dem Abschluss des Kaufvertrages zum 1.1.1995. Nach Ablauf der alten zweijährigen Spekulationsfrist wäre der Veräußerungsgewinn im Fall einer Veräußerung nach dem 1.1.1997 steuerfrei. Das heißt, bei einem Verkauf des Grundstücks beispielweise zum 31.12.1998 wäre der gesamte Gewinn aus der Veräußerung des Grundstücks steuerfrei gewesen.



Sofern der Verkauf allerdings erst am 1.1.1999 erfolgt wäre, wäre der Veräußerungsgewinn aufgrund der Gesetzesänderung zum 1.1.1999 wieder in voller Höhe steuerpflichtig.



Die Bedenken in dem kürzlich ergangenen Beschluss des BFH umfassen jedoch nur die Grundstücksgeschäfte, bei denen die Anschaffung des Grundstücks nach dem 31.12.1988 und vor dem 1.1.1997 lag und deren Veräußerung nach dem 31.12.1998 erfolgte. Die Gewinne aus Grundstücksveräußerungen, die vor dem 1.1.1989 angeschafft bzw. nach dem 31.12.1998 veräußert wurden, werden durch die Neuregelung nicht berührt, da sowohl die zweijährige ("alte") als auch die zehnjährige ("neue") Spekulationsfrist abgelaufen ist. Für alle nach dem 31.12.1988 und vor dem 1.1.1997 angeschafften Grundstücke, deren Veräußerung nach dem 31.12.1998 erfolgt, ist dagegen zwar die zweijährige ("alte"), nicht aber die zehnjährige ("neue") Spekulationsfrist abgelaufen. Damit werden eigentlich schon steuerfrei durchführbare Veräußerungen durch die Verlängerung der Spekulationsfrist wieder steuerpflichtig. Aus diesem Grund hat der BFH hinsichtlich der rückwirkenden Verlängerung der Spekulationsfristen erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel. Die verfassungsmäßigen Bedenken des BFH-Beschlusses können dagegen nicht automatisch auf die nach dem 1.1.1997 erworbenen Grundstücke ausgedehnt werden, da darauf im Beschluss des BFH nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde. Bei diesen Grundstücken wäre auch die zweijährige ("alte") Frist noch nicht abgelaufen.

Die Ausführungen für Grundstücksgeschäfte müssten sinngemäß auch für die rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist bei Wertpapiergeschäften gelten. Allerdings erlangt die Rückwirkungsproblematik bei Wertpapiergeschäften aufgrund des geringeren Zeitraums der Verlängerung der Spekulationsfrist von sechs Monaten auf ein Jahr gegenüber den Grundstücksgeschäften eine geringere praktische Bedeutung.

2.2.2 Handlungshinweise

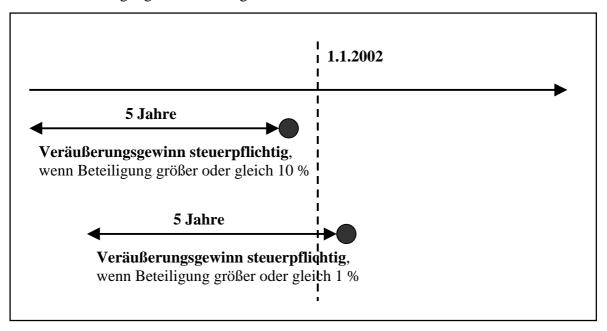
Die betroffenen Steuerpflichtigen, deren Grundstücksveräußerungen in dem oben genannten Zeitraum lagen und bei denen auch ansonsten die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, sollten unter Angabe des folgenden Aktenzeichens: Beschluss des BFH vom 5.3.2001, Az. IX B 90/00 gegen ergangene Steuerbescheide Einspruch einlegen, soweit die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist, und die Aussetzung des Verfahrens beantragen. Ergibt sich aufgrund des Gewinns aus dem strittigen Grundstücksgeschäft eine Steuernachzahlung, könnte noch die Aussetzung der Vollziehung des strittigen Steuerbetrages beantragt werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Beschluss des BFH nur vorläufig aufgrund einer summarischen Prüfung ergangen ist. Kommt er im Hauptsacheverfahren zu einem anderen Ergebnis, besteht das Risiko, dass auf die angesetzte Steuerzahlung sog. Aussetzungszinsen fällig werden.



2.3. Einkünfte aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen

2.3.1 Allgemeines

Im deutschen Einkommensteuerrecht besteht auch eine Steuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften, sofern die Beteiligung innerhalb der letzen fünf Jahre vor der Veräußerung mindestens 10 v.H. betragen hat (§ 17 EStG). Bei der Berechnung der Mindestbeteiligungsgrenze werden unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zusammengefasst.



Die Mindestbeteiligungsgrenze wird im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes (Unternehmenssteuerreform) mit Wirkung zum 1.1.2002 von 10 v.H. auf 1 v.H. herabgesenkt. Aus diesem Grund wird auch die bis zum 31.12.2001 geltende Bezeichnung solcher Beteiligungen als "Anteile an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung" (wesentliche Beteiligungen) in "Anteile an Kapitalgesellschaften" umbenannt.

Eine besondere Problematik entfaltet die Senkung der Mindestbeteiligungsgrenze vor allem dadurch, dass die Beteiligungsgrenze nur einmal in einem Fünfjahreszeitraum bestanden haben muss, um die Steuerpflicht dieser Veräußerung auszulösen. Für die Steuerpflicht ist es auch unerheblich, ob die Beteiligung insgesamt oder nur teilweise veräußert wird. Ab dem 1.1.2002 werden somit Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften steuerpflichtig, soweit die Beteiligung zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten fünf Jahren vor der Veräußerung mindestens 1 v.H. betragen hat. Sofern beispielsweise ein Anteilseigner im Jahr 2000 eine Beteiligung von mindestens 1 v.H. und weniger als 10 v.H. an einer Kapitalgesellschaft gehalten hat, die er im Jahr 2002 veräußert, ist somit der Gewinn aus dieser Veräußerung steuerpflichtig, da der Anteilseigner in den letzen fünf Jahren zu mindestens 1 v.H. an der Kapitalgesellschaft beteiligt war. Die gleiche steuerliche Wirkung würde auch eintreten, wenn er nur einen 2 v.H.-Anteil seines beispielsweise 5 v.H.-Anteils an der Kapitalgesellschaft veräußert. Auch in diesem Fall ist der dabei entstehende Gewinn steuerpflichtig. Sofern der Anteilseigner dagegen die Veräußerung bereits im Jahr 2001 vornimmt, wäre der Veräußerungsgewinn steuerfrei, da die Beteiligungsgrenze im Jahr 2001 noch 10 v.H. beträgt.

Das Steuersenkungsgesetz brachte jedoch nicht nur die Herabsenkung der Mindestbeteiligungsgrenze auf 1 v.H., sondern es bestimmt auch, dass diese steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne i.d.R. ab dem 1.1.2002 nur noch zur Hälfte der Besteuerung (Halbeinkünfteverfahren) unterliegen.



Zum besseren Verständnis der Gesetzesänderung soll das folgende Beispiel dienen: Beispiel:

Anteil an A-GmbH	5 %
Anschaffungskosten	100.000 DM
Anschaffungsdatum	1.1.1999
Veräußerungspreis des Anteils zum 31.12.2001	500.000 DM
Veräußerungspreis des Anteils zum 1.1.2002	500.000 DM

	Fall A: Veräußerung zum 31.12.2001	Fall B: Veräußerung zum 1.1.2002
Beteiligung innerhalb der letzen 5 Jahre vor der Ver- äußerung	5 v.H.	5 v.H.
Mindestbeteiligungsgrenze	10 v.H.	1 v.H.
Veräußerung steuerpflichtig	nein (5 v.H. < 10 v.H.)	ja (5 v.H. > 1 v.H.)
Veräußerungspreis	500.000 DM	500.000 DM
Davon steuerpflichtig	0 DM	250.000 DM
Anschaffungskosten	100.000 DM	100.000 DM
Davon abzugsfähig	0 DM	50.000 DM
Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	0 DM	200.000 DM
ESt (48,5 %*)	0 DM	97.000 DM

^{*} im Jahr 2001 und 2002 geltender Spitzensteuersatz

Anhand dieses Extrembeispiels wird die Tragweite der Gesetzesänderung deutlich. Zwar wird die Steuerbelastung durch Einbeziehung des Veräußerungsgewinns in den Anwendungsbereich des Halbeinkünfteverfahrens abgemildert. Dennoch entsteht bei einer Veräußerung im Jahr 2002 eine Steuerbelastung, die bei einer Veräußerung im Jahr 2001 nicht angefallen wäre. Die Veräußerung am 31.12.2001 würde somit keine steuerlichen Folgen nach sich ziehen, während die Veräußerung zum 1.1.2002 eine Steuerbelastung von 97.000 DM hervorrufen würde.

Sofern man demzufolge die Steuerpflicht einer Veräußerung vermeiden möchte, ist anzuraten, Anteile, die einer Beteiligung von mindestens 1 v.H. aber weniger als 10 v.H. entsprechen, noch im Jahr 2001 unter Geltung der 10 v.H.-Regelung zu veräußern. Deshalb kann es ratsam sein, solche Anteile noch im Jahr 2001 zerstückelt auf andere Familienmitglieder zu übertragen, wobei jeder zu übertragende Anteil weniger als 1 v.H. betragen muss. Dies kann unter Umständen schenkungsteuerliche Folgen auslösen. Ferner befinden sich dann die Anteile nicht mehr in der Verfügungsgewalt des Vorbesitzers, was unter Umständen nicht beabsichtigt ist. Dafür sind jedoch bei dieser Alternative die Gewinne aus der Veräußerung der übertragenen Beteiligungen bei den Empfängern steuerfrei, sofern diese nicht bereits zuvor Beteiligungen an dieser Gesellschaft besessen haben, die zusammen mit der empfangenen Beteiligung die 1 v.H.-Mindestbeteiligungsgrenze übersteigen.

Bestimmte Anteilseigner werden jedoch nicht bereit sein, ihre Anteile nur aus steuerlichen Gründen zu verkaufen, da sie eventuell mit der Beteiligung langfristige strategische Anlageziele verfolgen. In diesen Fällen ist empfehlenswert, die Anteile in eine eventuell neu gegrün-



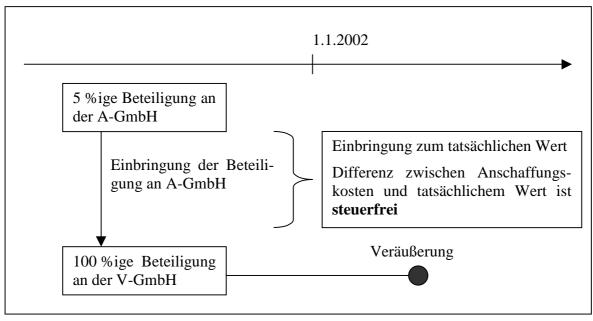
dete Vermögensverwaltungs-GmbH gegen die Gewährung von Gesellschaftsrechten an dieser einzubringen.

Bei der zweiten Gestaltungsalternative behält der Vorbesitzer die volle Verfügungsgewalt über die Anteile; nur mit dem Unterschied, dass dieser nach der Einbringung der Anteile 100 v.H. an einer Vermögensverwaltungs-GmbH hält, die wiederum mit dem eingebrachten Anteil an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Bei dieser Alternative ist zwar der Gewinn im Fall einer Veräußerung der Anteile an der Vermögensverwaltungs-GmbH stets steuerpflichtig, da die 100 v.H.-Beteiligung die für den Eintritt der Steuerpflicht erforderliche Mindestbeteiligungsgrenze von 1 v.H. übersteigt. Dafür besitzt die Lösung allerdings einige Vorteile.

Ein entscheidender Vorteil ist die Tatsache, dass der Steuerpflichtige den eingebrachten Anteil in der Bilanz der Vermögensverwaltungs-GmbH mit dem sog. Teilwert ansetzen kann. Der Teilwert ist in etwa mit dem Wert des Kapitalgesellschaftsanteils gleichzusetzen, den ein fremder Dritter zu zahlen bereit wäre. Insoweit entspricht der Teilwert ungefähr dem tatsächlichen Wert. Zwar wird die Einbringung des Kapitalgesellschaftsanteils (z. B. 5 v.H. an der A-GmbH) zum Teilwert gegen die Gewährung von Gesellschaftsrechten (z. B. 100 v.H. an der V-GmbH) steuerlich wie ein Tausch und damit wie ein entgeltlicher Vorgang behandelt. Jedoch ist dieser entgeltliche Vorgang im Jahr 2001 noch nicht steuerpflichtig, da die Mindestbeteiligungsgrenze für das Eintreten einer Steuerpflicht in Höhe von 1 v.H. noch nicht überschritten wurde. Die Anschaffungskosten der durch die Einbringung erhaltenen Anteile an der Vermögensverwaltungs-GmbH entsprechen dem Teilwert des eingebrachten Anteils. Dies bringt den Vorteil, dass dadurch im Fall einer Veräußerung des Anteils an der Vermögensverwaltungs-GmbH die bis zum Einbringungszeitraum eingetretenen Wertgewinne des eingebrachten Anteils nicht der Besteuerung unterliegen. Somit kann durch die Einbringung zumindest noch die Differenz zwischen den ursprünglichen Anschaffungskosten und dem tatsächlichen Wert des eingebrachten Anteils zum Zeitpunkt der Einbringung steuerfrei realisiert werden. Zur besseren Verdeutlichung dieses Vorteils soll das folgende Beispiel dienen:

Beispiel: Anteilseigner ist K

Anteil des K an der A-GmbH	5 %
Anschaffungskosten	100.000 DM
Anschaffungsdatum	1.1.1999
Teilwert des Anteils zum 30.11.2001	500.000 DM
Veräußerungspreis des Anteils zum 1.2.2002	550.000 DM





	Fall A	Fall B
	• Einbringung des 5 v.H Anteils an der A-GmbH in die V-GmbH zum 30.11.2001	Veräußerung zum 1.2.2002
	Veräußerung zum 1.2.2002	
Anschaffungskosten des K für den Anteil an der A-GmbH	100.000 DM	100.000 DM
30.11.2001 Einbringung des Anteils in die V-GmbH zum Teilwert = Anschaffungskosten der Anteile an der V-GmbH	500.000 DM	keine Einbringung
Einbringungsgewinn	400.000 DM steuerfrei, da Beteiligung kleiner als 10 v.H.	kein Einbringungsgewinn
1.2.2002 Veräußerung im Fall A der Anteile an der V-GmbH und im Fall B der Anteile an der A-GmbH für	550.000 DM	550.000 DM
davon steuerpflichtig	275.000 DM	275.000 DM
Anschaffungskosten	500.000 DM	100.000 DM
davon abzugsfähig	250.000 DM	50.000 DM
steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	25.000 DM	225.000 DM
ESt (48,5 %)*	12.125 DM	109.125 DM

^{*} im Jahr 2001 und 2002 geltender Spitzensteuersatz

Dieses Beispiel verdeutlicht nochmals den Vorteil der Einbringung von Anteilen in eine Vermögensverwaltungs-GmbH (V-GmbH) zum Teilwert. Durch die Einbringung und der erst dann anschließenden Veräußerung wird die Steuerpflicht nicht aufgehoben. Vielmehr wird die Höhe des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns durch die Einbringung der Anteile zum Teilwert um die bis zum Einbringungszeitraum eingetretenen Wertsteigerungen gemindert. Der von K ursprünglich zu einem Preis von 100.000 DM angeschaffte Anteil an der A-GmbH wird im Beispiel zum Teilwert in Höhe von 500.000 DM in die V-GmbH gegen die Gewährung aller Anteile an der V-GmbH eingebracht. Dieser Einbringungsvorgang, der einer entgeltlichen Veräußerung gleichsteht, ist im Jahr 2001 noch steuerfrei, da die Mindestbeteiligungsgrenze in Höhe von 10 v.H. mit der Einbringung eines Anteils in Höhe von 5 v.H. in diesem Jahr nicht überschritten wird. Jedoch ist die durch die Einbringung erhaltene Beteiligung an der V-GmbH im Fall einer Veräußerung aufgrund der erfüllten Mindestbeteiligung steuerpflichtig. Somit sind die nach dem Zeitpunkt der Einbringung anfallenden Wertsteigerungen des Anteils an der A-GmbH und demzufolge auch des Anteils an der V-GmbH im Fall einer Veräußerung steuerpflichtig. Dieser Fall wäre jedoch im Jahr 2002 durch die Herabsenkung der Mindestbeteiligungsgrenze auf 1 v.H. auch eingetreten, wenn die Einbringung nicht stattgefunden hätte; nur mit dem Unterschied, dass auch die bis zum Einbringungsvorgang aufgelaufenen Wertsteigerungen zu besteuern gewesen wären. Dies wird in Fall B deutlich.



Im Fall B sind dagegen bei der Veräußerung im Jahr 2002 sämtliche bis zum Jahr 2002 eingetretenen Wertsteigerungen aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens zur Hälfte, d.h. in Höhe von 225.000 DM, steuerpflichtig. Im Gegensatz dazu ist bei der Veräußerung im Fall A nur der nach der Einbringung angefallene Wertgewinn der Beteiligung an der A-GmbH zur Hälfte, d.h. in Höhe von 25.000 DM, zu versteuern.

Als weiterer Vorteil des Einbringungsmodells kann der Steuerpflichtige den in die Vermögensverwaltungs-GmbH eingebrachten Kapitalgesellschaftsanteil von dieser veräußern lassen. Der Gewinn aus dieser Veräußerung ist zunächst auf der Ebene der Vermögensverwaltungs-GmbH steuerfrei. Nur eine Ausschüttung des Gewinns an den Anteilseigner der Vermögensverwaltungs-GmbH unterläge bei diesem nach dem Halbeinkünfteverfahren der Einkommensteuer.

Bei solchen Gestaltungen sollten jedoch auch immer die damit verbundenen Kosten (z.B. Gründungskosten der Vermögensverwaltungs-GmbH, Rechts- und Steuerberatungskosten, usw.) in die wirtschaftliche Kalkulation einbezogen werden. Auch sollten diese Gestaltungen nur mit fachkundiger Unterstützung unternommen werden.

2.3.2 Zuordnung dieser Einkünfte

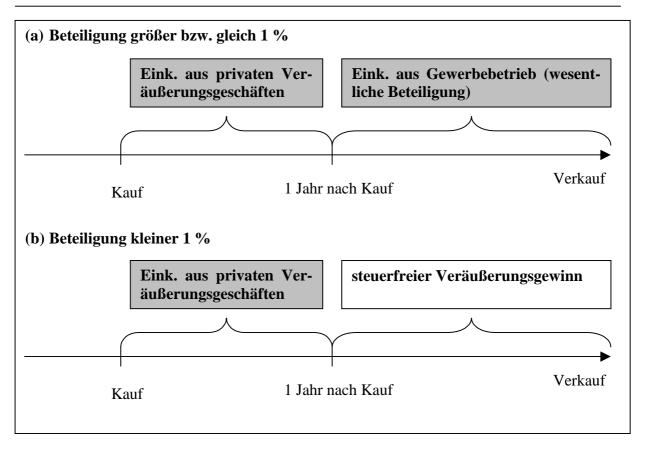
Die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, deren Beteiligung innerhalb von 5 Jahren vor der Veräußerung mindestens zu einem Zeitpunkt 10 v.H. (ab 2002: 1 v.H.) betragen hat, werden als Einkünfte aus Gewerbebetrieb qualifiziert. Dies besitzt den Vorteil, dass die Verlustverrechnung nicht nur mit entsprechenden Gewinnen aus Veräußerungen solcher Anteile (wie bei den "Spekulationseinkünften") möglich ist, sondern dass solche Verluste im Rahmen der allgemeinen Verlustverrechnungsbeschränkungen andere positive Einkünfte mindern können.

2.3.3 Abgrenzung zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften

Die Einkünfte aus Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 17 EStG sind von den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG) abzugrenzen. Veräußerungsgewinne aus Anteilen, deren Beteiligungshöhe in den letzten fünf Jahren vor der Veräußerung im Fall einer Veräußerung im Jahr 2001 mindestens 10 v.H. bzw. im Fall einer Veräußerung im Jahr 2002 mindestens 1 v.H. an einer Kapitalgesellschaft betragen haben, sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb steuerpflichtig. Ferner sind auch Veräußerungsgewinne aus privat gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften unabhängig von der Beteiligungshöhe als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung erfolgt.

Somit sind ab dem Jahr 2002 Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsanteilen nur dann steuerfrei, sofern der Anteil einerseits weniger als 1 v.H. an der Kapitalgesellschaft beträgt und andererseits zwischen der Anschaffung und der Veräußerung mehr als ein Jahr liegt. In allen anderen Fällen liegen entweder Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Beteiligung größer als 1 v.H.) oder Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (Veräußerung innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist) vor. Sofern eine Beteiligung, die mehr als 1 v.H. an der Kapitalgesellschaft beträgt, innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung veräußert wird, könnte der Veräußerungsgewinn sowohl zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb als auch zu den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften gehören. Das Einkommensteuergesetz bestimmt aber, dass in einem solchen Fall die Veräußerungsgewinne zu den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften zählen.





2.3.4 Freibetrag

Bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 17 EStG besteht ein Freibetrag in Höhe von 20.000 DM, der entsprechend dem Verhältnis des Nominalwerts des veräußerten Anteils zum Gesamtnominalwert der Kapitalgesellschaft von Amts wegen gewährt wird. Sofern ein Anteil von 10 v.H. veräußert wird, kann demzufolge ein Freibetrag von maximal 2.000 DM in Anspruch genommen werden. Nur bei der Veräußerung des gesamten Anteils an der Kapitalgesellschaft kann der gesamte Freibetrag in Höhe von 20.000 DM steuerlich geltend gemacht werden. Daneben vermindert sich der Freibetrag noch um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn im Fall einer Veräußerung des Gesamtanteils den Betrag von 80.000 DM übersteigt. Sofern nur ein geringerer Anteil veräußert wird, kommt es auch nur zu einer anteiligen Kürzung des Freibetrags.



Beispiel:

	Fall A: Veräußerung eine	es 100 %-Anteils	Fall B: Veräußerung eine	es 10 %-Anteils
mit einem Ge- winn von	60.000 DM	110.000 DM	6.000 DM	11.000 DM
Ermittlung des V	eräußerungsfreibe	etrags		
anteiliger Frei- betrag	20.000 DM (100 % von 20.000)	20.000 DM (100 % von 20.000)	2.000 DM (10 % von 20.000)	2.000 DM (10 % von 20.000)
Minderung des Freibetrags (Maximum ist Freibetrag)	./. 0 DM	./. 20.000 DM	./. 0 DM	./. 2.000 DM
endgültiger Freibetrag	20.000 DM	0 DM	2.000 DM	0 DM
Veräußerungs- gewinn	40.000 DM	110.000 DM	4.000 DM	11.000 DM

Sofern ein 100 %-iger Anteil an einer Kapitalgesellschaft mit einem Gewinn von 100.000 DM oder mehr veräußert wird, kann kein Freibetrag mehr in Anspruch genommen werden. Bis zu einem Veräußerungsgewinn (100 %-Anteil) von 80.000 DM kann der gesamte Freibetrag in Höhe von 20.000 DM in Anspruch genommen werden. Bei einem Veräußerungsgewinn aus einer 100 %-igen Beteiligung, der zwischen 80.000 DM und 100.000 DM liegt, kommt es zu einer Kürzung des Freibetrages, so dass der Freibetrag eine Höhe zwischen 20.000 DM und 0 DM aufweist.

Beispiel: Veräußerung eines 100 %-Anteils

Veräußerungsgewinn	Freibetrag
80.000 DM	20.000 DM
85.000 DM	15.000 DM
90.000 DM	10.000 DM
95.000 DM	5.000 DM
100.000 DM	0 DM

Beteiligung	Veräußerungsgewinn		
	bis zu dem der Freibe-	von bzw. bis zu dem der	ab dem der Freibetrag
		Freibetrag teilweise in	nicht mehr in Anspruch
		Anspruch genommen	genommen werden kann
		werden kann	
10 %	8.000 DM	8.001 bis 9.999 DM	10.000 DM
20 %	16.000 DM	16.001 bis 19.999 DM	20.000 DM
30 %	24.000 DM	24.001 bis 29.999 DM	30.000 DM
40 %	32.000 DM		
50 %	40.000 DM	40.001 bis 49.999 DM	50.000 DM



60 %	48.000 DM	48.001 bis 59.999 DM	60.000 DM
70 %	56.000 DM	56.001 bis 69.999 DM	70.000 DM
80 %	64.000 DM	64.001 bis 79.999 DM	80.000 DM
90 %	72.000 DM	72.001 bis 89.999 DM	90.000 DM
100 %	80.000 DM	80.001 bis 99.999 DM	100.000 DM

3. Verlustverrechnungsmöglichkeit

3.1. Allgemeines

Das deutsche Einkommensteuerrecht sieht vor, dass innerhalb einer Einkunftsart positive mit negativen Einnahmen verrechnet werden können und somit die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage verringert wird (*horizontaler Verlustausgleich*). Daneben dürfen auch negative Einkünfte einer Einkunftsart mit positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart verrechnet werden (*vertikaler Verlustausgleich*).

Neben der horizontalen und vertikalen Verlustverrechnung ist im deutschen Steuerrecht i.d.R. auch eine zeitliche Verlustverrechnung möglich, soweit sich ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt. Das bedeutet, dass die im Veranlagungszeitraum nicht ausgeglichenen Verluste entweder in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen oder in die zukünftigen Veranlagungszeiträume vorgetragen werden können. Die Entscheidung darüber, ob die Verluste zurück- oder vorgetragen werden, obliegt dem Steuerpflichtigen selbst. Solange der Steuerpflichtige keine Angaben zur Vornahme des zeitlichen Verlustausgleichs macht, wird kraft Gesetzes und - soweit möglich - ein Verlustvortrag in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum vorgenommen.

Möchte dagegen der Steuerpflichtige einen Verlustrücktrag in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum verhindern, so muss er einen entsprechenden Antrag stellen. Dies erfolgt in der Anlage VA. In der Anlage VA kann der Steuerpflichtige die Höhe der in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückzutragenden Verluste getrennt nach den verschiedenen Einkunftsarten angeben. Die Unterscheidung der Verlustverrechnung in verschiedene Einkunftsarten wird notwendig, da Verluste bestimmter Einkunftsarten nur Gewinne dieser Einkunftsart mindern dürfen (beispielhaft zu den verschiedenen Einkunftsarten siehe die Verlustverrechnung privater Veräußerungsgeschäfte unter 3.2).

So kann die Entscheidung über einen Verlustrück- bzw. -vortrag für jede Einkunftsart getrennt vorgenommen werden. Die Entscheidung muss somit nicht einheitlich für alle Einkunftsarten getroffen werden. Sofern ein Steuerpflichtiger beispielsweise keinen Verlustrücktrag bei den Einkünften aus Kapitalvermögen wünscht, muss er in das Formular VA unter dieser Einkunftsart eine Null eintragen. Dies bedeutet für die Veranlagung, dass Verluste aus dem Veranlagungszeitraum in Höhe von Null in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen werden, d.h. keine Verlustverrechnung vorgenommen wird.

Der Verlustrücktrag kann nicht nur völlig, sondern auch teilweise verhindert werden. Der Vorteil der teilweisen Einschränkung des Verlustrücktrags wird durch das folgende Beispiel verdeutlicht.



Beispiel:

	Fall A	Fall B
	Abgabe der Anlage VA → Verlustrücktrag begrenzt durch An- gabe	keine Abgabe der Anlage VA → Verlustrücktrag kraft Gesetzes
Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften in 1999	5.000 DM	5.000 DM
größer als Freigrenze	ja	ja
Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften	5.000 DM	5.000 DM
ESt (48,5 %*)	2.425 DM	2.425 DM
Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften in 2000	-10.000 DM	-10.000 DM
→ Rücktrag ins Jahr 1999 laut Anlage VA bzw. kraft Gesetzes	4.001 DM	5.000 DM
Einkünfte aus privaten Veräußerungsge-	5.000 DM	5.000 DM
schäften 1999	- 4.001 DM	- 5.000 DM
	= 999 DM	= 0 DM
größer als Freigrenze	nein	nein
→ Steuererstattung für das Jahr 1999	2.425 DM	2.425 DM
verbleibender vortragsfähiger Verlust	- 5.999 DM	- 5.000 DM

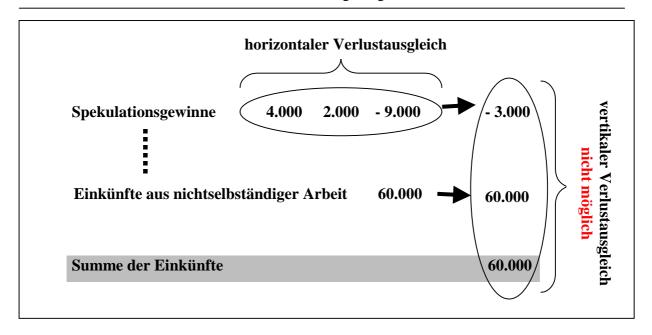
^{*} im Jahr 2001 und 2002 geltender Spitzensteuersatz

Die Steuererstattung aus dem Jahr 1999 ist durch den Verlustrücktrag in beiden Fällen gleich hoch. Jedoch ist der noch vortragsfähige Verlust im Fall des teilweisen Rücktrags (Fall A) größer als beim gesetzlichen Verlustrücktrag.

3.2. Verrechnung von privaten Veräußerungsverlusten

Bezüglich des vertikalen Verlustausgleichs über alle Einkunftsarten hinweg besteht für Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften eine Ausnahme dahingehend, dass diese Verluste nicht mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten verrechnet werden dürfen. Allerdings ist es möglich, dass Verluste aus anderen Einkunftsarten mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Während demnach z. B. Veräußerungsverluste nicht mit positiven Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit verrechnet werden können, dürfen Verluste aus Gewerbebetrieb beispielsweise mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden.





Bis zum Veranlagungszeitraum 1998 waren Verluste aus Spekulationsgeschäften nur im Jahr ihrer Entstehung mit positiven Einkünften aus Spekulationsgeschäften ausgleichsfähig. Die Folge dieser Regelung war, dass Verluste, denen im Entstehungsjahr keine positiven Spekulationseinkünfte gegenüberstanden, einkommensteuerlich unberücksichtigt blieben.

Seit dem Veranlagungszeitraum 1999 ist es dem Steuerpflichtigen nun möglich, die im Entstehungsjahr nicht ausgleichsfähigen Verluste entweder mit positiven Spekulationseinkünften des vorangegangenen Veranlagungszeitraums oder mit positiven Spekulationseinkünften der zukünftigen Veranlagungszeiträume zu verrechnen. Insoweit wird zumindest sichergestellt, dass Verluste nicht gänzlich ungenutzt verloren gehen.

Die Neuregelung des Verlustausgleichs findet erstmals bei nicht ausgeglichenen Verlusten des Jahres 1999 Anwendung. Diese können zunächst mit Spekulationsgewinnen des Jahres 1998 und anschließend mit Spekulationsgewinnen der Jahre 2000 und folgende verrechnet werden. Für Verluste des Jahres 1998 bleibt es bei der alten Verlustregelung, wonach diese Verluste nur mit den im Jahr 1998 angefallenen Spekulationsgewinnen verrechnet werden können.

	1999	2000	2001
Spekulationseinkünfte vor Verrechnung	2.000	-3.000	5.000
Ausgleich der Spekulationseinkünfte	-2.000	0	1.000
verbleibende negative Spe- kulationseinkünfte im VZ	0	- 1.000	0
Spekulationseinkünfte nach Verrechnung	0	0	4.000



3.3. Verrechnung von Verlusten aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen

Die Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, deren Beteiligung in den letzten 5 Jahren mindestens 10 v.H. (ab 1.1.2002 mindestens 1 v.H.) betragen hat, gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Dies besitzt unter anderem den Vorteil, dass Verluste aus dem Verkauf solcher Beteiligungen im Gegensatz zu Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden können.

Jedoch existieren von diesem Grundsatz der unbeschränkten Verlustverrechnung auch Ausnahmen. So sind unter anderem Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen steuerlich nicht zu berücksichtigen, wenn es sich um Anteile handelt, die zwar zu einem Zeitpunkt innerhalb der Fünfjahresfrist eine wesentliche Beteiligung darstellten, jedoch durch zwischenzeitliche Veräußerungen zum Zeitpunkt der Veräußerung die Mindestgrenze der wesentlichen Beteiligung in Höhe von 10 % (ab dem VZ 2002 1 %) nicht erreichen.

Daneben ist auch zu beachten, dass Verluste aus der Veräußerung von Anteilen im Jahr 2001, die dem Steuerpflichtigen in den letzten 5 Jahren eine Beteiligung von mindestens 10 v.H. vermittelt haben, *in voller Höhe* steuerlich zu berücksichtigen sind. Dagegen können die Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen i.S.d. § 17 EStG ab dem Jahr 2002 aufgrund des

Halbeinkünfteverfahrens *nur noch zur Hälfte* einkommensteuerlich berücksichtigt werden.

4. Weiterführende Hinweise

BDI / ERNST & YOUNG: "Die Unternehmenssteuerreform", Stollfuß-Verlag, Bonn, 2000.

Schmidt: EStG-Kommentar, 20. Auflage, 2001.

